



**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-601.468/0010-V
1/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2912
E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Dr. Elisabeth DUJMOVITS

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden;
Versendung zur Begutachtung**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
alle Sektionen des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“ beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsstelle der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt
den Österreichischen Rat für Freiwilligenarbeit
den österreichischen Statistikrat
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Finanzmarktaufsicht
die Kommunikationsbehörde Austria
die Telekom-Control-Kommission
das Präsidium der Finanzprokurator
das Umweltbundesamt
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
die Bundesbeschaffung GmbH
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundestheater-Holding GmbH
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
alle Landesrechnungshöfe
alle Ämter der Landesregierungen¹
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
die Vereinigung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund²
den Österreichischen Städtebund²
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
den Verband Angestellter Apotheker
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik

¹ Gesicherte elektronische Zustellung.

² Auch mit Zustellnachweis.

das Austrian Standards Institute
 die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
 das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
 das Österreichische Institut für Menschenrechte
 die Österreichische Liga für Menschenrechte
 die österreichische Sektion von amnesty international
 den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs

 die Vereinigung der Frauenorden Österreichs
 die Vereinigung der Österreichischen Industrie
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

 die Vereinigung Österreichischer Richter
 den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
 die Österreichische Universitätenkonferenz
 die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
 den Verband Österreichischer Zeitungen
 die Bundes-Jugendvertretung
 den Österreichischen Seniorenrat
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 das Kuratorium für Verkehrssicherheit
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Verkehrsclub Österreich
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
 den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
 den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
 das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben

 den Fachverband Gas & Wärme
 die Österreichische Vereinigung für Gas und Wasser
 den Österreichischen Verband der Internet Service Provider
 die ARGE Daten
 den Berufsverband österreichischer SozialpädagogInnen
 den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
 den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels

 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
 das Austrian Chapter International Advertising Association
 den Österreichischen Familienbund
 den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

 den Österreichischen Behindertenrat
 den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
 die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
 die Lebenshilfe Österreich

die VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz
das Österreichische Hebammengremium
den Österreichischen Fischereiverband
das Forum Mobilkommunikation
den Auslandsösterreicher-Weltbund
den Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe
die Kriminalitätsofferhilfe „Weißer Ring“
den Bund Österreichischer Frauenvereine
die Aktion21 – Pro Bürgerbeteiligung
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verband der österreichischen Musikwirtschaft – IFPI Austria
die Oberste Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz
den Österreichischen Journalisten Club
die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke
den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

1. Juni 2018

an die E-Mail-Adresse Sektion.V@bmvrdj.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird der Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999; die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar – bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu – im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird auch unter <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/ministerium/gesetzesentwuerfe.html> veröffentlicht.

Wien, 11. Mai 2018

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. LL.M. Ronald FABER

Elektronisch gefertigt